

mittel leicht zu diesem Zwecke zu benützen, dann hätten sie wieder ein Mittel, das zu gebrauchen wäre, um so oft als möglich an Sonn- und Feiertagen der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nachzukommen.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

(Wie erhalten Pfarrer die delegierte Jurisdiktion für die ganze Diözese?) Der Diözesanpriester Titus hatte 1926 wieder Jurisdiktion auf 4 Jahre erhalten. Drei Jahre darauf, also 1929, erhielt er das Dekret für die Pfarre X, also Jurisdictio ordinaria für diese Pfarre. Vom Nachbarpfarrer öfter zur Hilfe im Beichtstuhl gebeten, leistet er immer gern Folge, bis Ende 1930. Da auf einmal entschuldigt er sich damit, seine delegierte Jurisdiktion von 1926 sei abgelaufen, und so könne er nur in seiner Pfarre, anderswo aber nur seine Pfarrkinder hören. Der Nachbarpfarrer macht ihn aufmerksam, es sei doch Gewohnheit in der Diözese, von der auch der Ordinarius wisse, daß jeder Pfarrer außer der jurisdictio ordinaria auch die delegata für die ganze Diözese habe. Titus erwidert, das könne unter dem alten Recht vielleicht gegolten haben; jetzt aber sei can. 879 maßgebend: „Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione scripto vel verbis expresse concessa.“ Nun stehe aber in seinem Dekret nichts von der Jurisdiktion für die ganze Diözese, noch habe er mündlich eine solche erhalten. Eine delegatio tacita oder praesumpta sei ungültig, und auch Gewohnheit könne keine Jurisdiktion delegieren, selbst wenn der Ordinarius darum wisse, denn sie sei auch nicht schriftlich oder mündlich expresse niedergelegt. Es müsse das Ordinariat im Pfarrdekret ausdrücklich erwähnen, daß mit der ordinaria für die Pfarre auch die delegata für die Diözese gegeben werde. Quid ad casum?

Zur Lösung müssen wir zwei Begriffspaare gut auseinander halten, die oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen werden. Sie werden in der Moral erklärt gelegentlich der Intention für Spendung und Empfang der Sakramente, und in der Prinzipienlehre unter dem voluntarium. *Intentio expressa — tacita* (oder *praesumpta*); und das andere: *intentio explicita — implicita*. *Expressa* wird die Intention oder das voluntarium genannt, wenn der innere Willensakt durch ein äußeres Zeichen in Wort oder Schrift kundgegeben wird; dem gegenüber steht die *tacita*: es ist kein äußeres Zeichen vorhanden; es kann unter Umständen auch das Stillschweigen ein Ausdruck des Willensaktes sein, wenn nämlich der Betreffende weiß, was geschieht, und, wenn er es nicht wollte, widersprechen könnte und müßte. An und für sich könnte man also in gewissen Fällen auch stillschweigend delegieren, doch ist das mit gutem Grund vom

can. 879 ausgeschlossen, um die Gültigkeit des Sakramentes zu sichern. Eine *Intentio praesumpta* jedoch könnte nie genügen zur Übertragung der Jurisdiktion; denn dieser Ausdruck besagt, daß in Wirklichkeit kein Willensakt des Ordinarius vorhanden ist, daß er nicht einmal darum weiß, was ich tun will, sondern daß ich nur aus gewissen Indizien annehme, wenn er es wüßte, würde er mir Jurisdiktion geben. Da aber zur Übertragung ein Willensakt unbedingt notwendig ist, gibt es keine *delegatio praesumpta*.

Das andere Begriffspaar *explicite* — *implicite* besagt, daß der Willensakt, der sicher vorhanden ist und auch geäußert wird, im ersten Fall auf das Objekt selbst geht, im zweiten Fall auf ein allgemeineres Objekt, in dem aber ein besonderes enthalten ist, als Mittel zum Zweck, als Teil des Ganzen, oder als durch Gesetz oder Gewohnheit oder die Natur selbst verknüpft. Wenn ein Kranker sagt: „Ruft mir den Priester“, so hat er *implicite* die Intention, die Sterbesakramente zu empfangen; ja, wenn er auch nachher bewußtlos würde, hat er *implicite* gebeichtet; wenn der Bischof oder Generalvikar einem fremden, nicht jurisdiktionierten Priester sagt: „Hören Sie meine Beichte“, so gibt er ihm *implicite*, aber doch *expresse* die Jurisdiktion. *Implicite*, weil er zwar nicht sagt: „Ich gebe Ihnen die Jurisdiktion“, aber weil diese als Mittel zum Zweck der Beichte notwendig ist; aber doch *expresse*, weil sein Willensakt durch Worte ausgedrückt ist. Auch der Codex kennt eine solche einschließliche Erteilung von Vollmachten; can. 66 § 3 „*Concessa facultas secumfert alias quoque potestates quae ad illius usum sunt necessariae; quare in facultate dispensandi includitur etiam potestas absolvendi a poenis ecclesiasticis, si quae forte obstant, sed ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae*“. Wenn also im Reskript auch die Vollmacht zur Behebung von Kirchenstrafen nicht *explicite* erwähnt ist, so ist sie doch gegeben, und zwar nicht *tacite* oder *praesumpte*, sondern *expresse*, nämlich durch den Wortlaut dieses Kanons. Und was das Gesetz bewirken kann, das kann auch der Brauch in der Diözese, besonders da es ein Brauch ist, um den der Bischof weiß, den er auch eingehalten wissen will, wegen der Notwendigkeit gegenseitiger Aushilfe. Übrigens ist es nicht leicht möglich, daß dieser Brauch besteht, ohne daß in der Vergangenheit einmal eine ausdrückliche Kundmachung erfolgte.

So kommen wir zur Lösung: Auf Grund dieses berechtigten Brauches ist mit der Ausstellung des Dekretes für eine Pfarre verbunden (*secumfert* wie in can. 66 § 3) die Erteilung der *iurisdicatio delegata* für die ganze Diözese; sie wird *implicite* erteilt, aber sie ist weder *tacita* noch *praesumpta*, sondern *expresse* erteilt, eben durch die Worte des Dekrets. Wo der Brauch be-

steht, ist es also auch nicht notwendig, daß die Erteilung der *iurisdictio delegata* eigens genannt wird; wohl aber müßte der Bischof, wenn er die *delegata* nicht geben wollte, dies ausdrücklich erwähnen. Titus kann also ruhig weiter Aushilfe leisten.

Innsbruck.

Prof. Dr A. Schmitt S. J.

(Ein Krankenkassenfall.) Eine Hebamme berichtet: Die Krankenkasse ihrer Heimat zahlt bei Wöchnerinnen zuerst nur einen Teilbetrag aus; der Rest wird ausgezahlt, wenn die Hebamme schriftlich bestätigt, daß die Frau 3 Monate gestillt hat. Nun kam es manchmal vor, daß ärmere Frauen, besonders erwerbstätige, etwas früher zu stillen aufhörten, um wieder an ihre Arbeit zu kommen; andererseits verzichteten sie doch schwer auf den zu erwartenden Restbetrag. So hat dann die Hebamme in solchen Fällen das Attest ausgestellt, die Frau habe vorschriftsmäßig die Stillpflicht erfüllt. Hat die Hebamme gesündigt, und ist sie etwa ersatzpflichtig?

Zur Lösung des Falles wäre es gut, wenn man die Statuten der Versicherung jenes Landes vor Augen hätte, um über Sinn und Zweck dieser Teilzahlung klar zu werden. Da dies nicht möglich war, versuchen wir eine naturrechtliche Lösung, unter Zuhilfenahme der österreichischen Versicherungsordnung. Als oberster Grundsatz hat wohl zu gelten, daß diese obligaten Versicherungen zu Gunsten der Versicherten angeordnet sind, daß also im Zweifelsfall zu ihren Gunsten entschieden werden kann. Der Zweck einer solchen Versicherung ist ja sicher nicht die Bereicherung des Instituts, oder der Beamten desselben. Für eine Ersatzpflicht aber ist erste Voraussetzung, daß dem Versicherer ein ungerechter Schaden zugefügt worden ist, und zwar ungerecht im Sinne der *iustitia commutativa*, daß also *ihm* gegenüber der Schaden gegen die *iustitia commutativa* war. Solche Ungerechtigkeiten können vor allem begangen werden durch falsche Angaben beim Eingehen der Versicherung; wenn erhebliche Gefahrumstände verschwiegen werden, die auf die Höhe der Beiträge einen Einfluß haben, oder die den Versicherer bewogen hätten, die Versicherung abzulehnen. In solchen Fällen wird gegen den Versicherer selbst eine Ungerechtigkeit der *iustitia commutativa* begangen. Und wenn die übrigen Elemente dazukommen, besonders die *culpa theologica*, hat der Versicherte nicht das Recht auf die Leistung und muß sie restituieren. Ebenso bei böswilliger Vernachlässigung von Obliegenheiten gegen den Versicherer, die nach Verabredung die Verwirkung der Leistung nach sich ziehen sollen. Die österreichische Versicherungsordnung § 32, 1 betont das ebenfalls: „Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben